



Allgemeinverfügung der StädteRegion Aachen vom 13.03.2020

Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 - 5 Wohn- und Teilhabegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit ordne ich auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen gemäß §§ 16 Abs.1 und 28 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), die Durchführung der nachfolgenden Besuchseinschränkungen an:

1. Verfügung:

Besuche in den im Betreff genannten Leistungsangeboten sind ab sofort auf das Notwendigste zu beschränken.

Es gilt: je Bewohnerin / je Bewohner im Regelfall eine Person je Tag. Die Besuche sollen max. eine Stunde dauern. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind von der Einrichtung über persönliche Schutzmaßnahmen zu unterweisen und haben diese einzuhalten.

- Besuche sind ab sofort auf das Notwendigste zu beschränken; je Bewohnerin / je Bewohner im Regelfall eine Person je Tag. Die Besuche sollen max. eine Stunde dauern. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind von der Einrichtung über persönliche Schutzmaßnahmen zu unterweisen und haben diese einzuhalten.
- Gemeinschaftsaktivitäten mit Externen sind ab sofort untersagt.
- Besuche haben nur noch auf dem Zimmer stattzufinden, nicht mehr in Gemeinschaftsräumen.
- Die Zugänge in die Einrichtung sind zu minimieren.

Es soll eine Besucher- und Mitarbeiterregistrierung mittels Register eingeführt werden. Die Erfassung stellt ein wichtiges Instrument für die Ermittlung von Kontaktpersonen zum Nachweis von Infektionsketten dar.

**Dezernat III
Soziales und Gesundheit**

Dienstgebäude
Zöllernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2020/2021

Telefax
0241 / 5198 - 82020/82021

E-Mail *
michael.ziemons@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Dr. Ziemons

Raum
A 815

Aktenzeichen
50.3 - AGL - AllgV/1/20

Datum
13.03.2020

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204
Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

*** Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen**
Bitte beachten Sie die Hin-
weise unter
[www.staedteregion-
aachen.de/eZugang](http://www.staedteregion-aachen.de/eZugang)

- Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus einem dieser Gebiete diese Einrichtungen nicht betreten. Dies betrifft zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung auch den Kreis Heinsberg.
- Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management), dürfen diese Einrichtungen nicht betreten.
- Es können Ausnahmen für nahestehende Personen (z.B. im Rahmen der Sterbebegleitung) im Einzelfall unter Auflagen zugelassen werden.

Diese Einschränkungen gelten zunächst bis zum **19.04.2020**.

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG (Infektionsschutzgesetz) und 14 Abs. 1 OBG (Ordnungsbehördengesetz).

2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

Begründung zu 1.:

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Dabei gehen viele bestätigte Fälle der Erkrankung COVID-19 zurück auf Kontakte mit Rückkehrern von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben.

Im Sinne einer Härtefallregelung ist es jedoch erforderlich, dass Ausnahmen für besondere Einzelfälle zugelassen werden. Dabei ist zu prüfen, durch welche Auflagen das Infektionsrisiko maximal reduziert werden kann.

Begründung zu 2.:

Die sofortige Durchführung der Maßnahmen liegt im überwiegenden Interesse des zu schützenden Personenkreises. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung ist das grundgesetzlich geschützte Recht der betroffenen Personen auf körperliche Unversehrtheit erheblich gefährdet. Das Interesse dieser Personen und der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung überwiegt das Interesse des Betreibers der Einrichtung an der aufschiebenden Wirkung einer Klage. Ein sofortiges Handeln der Verantwortlichen ist unabdingbar. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird daher angeordnet.

Anhörung:

Im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 12.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung kann vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, von dessen Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig erscheint.

Unter Berücksichtigung der sehr dynamischen Verbreitung des Virus SARS - CoV-2/COVID-19 ist eine unmittelbare erhebliche Gefahr für bedeutende öffentliche Rechtsgüter wie die Gesundheit der Bewohner/ Besucher der o.g. Einrichtungen gegeben.

Daher ist eine sofortige ordnungsbehördliche Entscheidung im öffentlichen Interesse erforderlich. Somit wurde in diesem Einzelfall vor Erlass dieser Ordnungsverfügung von einer Anhörung abgesehen.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, bei der hiesigen Ordnungsbehörde zu dieser Ordnungsverfügung schriftlich bzw. zur Niederschrift Stellung zu nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

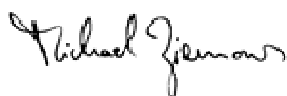
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 (Justizzentrum), zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Aachen erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen Abschriften für die übrigen Verfahrensbeteiligten beigelegt werden. Bei der Erhebung der Klage in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 2 des Signaturgesetzes zu versehen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



(Dr. Michael Ziemons)